

# Das neue Zollrecht kommt

**VERSICHERUNG & RECHT:** Die Europäische Union modernisiert die Zollverfahren und stellt stufenweise auf eine komplett elektronische Abwicklung um. Ab Mai 2016 treten die ersten Änderungen in Kraft – viele davon sind für Transportunternehmen relevant.

VON ANJA FALKENSTEIN

Schon 2013 hat die Europäische Union (EU) die Weichen für ein neues Zollrecht gestellt. Am 1. Mai 2016 lösen nun die ersten Vorschriften des Unionszollkodizes (UZK) den bisherigen Zollkodex ab.

Die lange Übergangszeit weist darauf hin, dass man aufgrund der vielen Neuerungen den Übergang vom alten zum neuen Recht fließend gestalten wollte. Das Hauptziel der Maßnahme, die vereinfachte Zollabfertigung mittels eines obligatorischen elektronischen Datenaustauschs, wird sogar erst 2020 abgeschlossen sein. Ende Dezember 2015 sind zwei wichtige Durchführungsverordnungen im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden, sodass sich die Änderungen – die nicht nur die IT betreffen – allmählich konkretisieren.

Die Transportbranche hatte sich vom neuen Zollkodex mehr versprochen. „Der UZK bietet leider nicht die in der Präambel angeführten Erleichterungen für die Wirtschaft und ist daher nur in Teilbereichen eine Vereinfachung“, sagt Kommerzialrat

Alfred Schneckenreither, Fachverbandsobmann Spedition & Logistik bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). Verkompliziert wird beispielsweise die vorübergehende Verwahrung. Zwar wird die zulässige Lagerdauer auf 90 Tage verlängert. Für den Betrieb von Verwahrungslagern ist allerdings zukünftig sowohl eine Bewilligung der Zollbehörde als auch eine Sicherheitsleistung erforderlich. „Der durch Sicherheit abzusichernde Referenzbetrag ist die

der UZK für alle besonderen Zollverfahren Sicherheitsleistungen fordert. Eine Reduzierung der Sicherheit auf 50, 30 oder sogar 0 Prozent ist zwar möglich, aber nur bei ausreichender finanzieller Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

## AEO-Status

Dies dürfte zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator, kurz AEO) am ehesten gelingen. Der AEO-Status spielt im neuen Kodex eine zentrale

Austria, und auch Manfred Koblinger, Geschäftsführer der L+Q Zollservice GmbH, die zur Spedition Quehenberger gehört, freut sich: „Die Inhaber eines AEO-Status werden nun endlich aufgewertet.“

Sie kommen nach neuem Recht in den Genuss zahlreicher Privilegien, beispielsweise die vereinfachte Zollanmeldung sowie die Möglichkeit der reduzierten Gesamtsicherheit für mehrere Zollverfahren anstelle einzelner Sicherheitsleistungen. Auch die Gestellungsbefreiung im Anschreibeverfahren ist vorteilhaft, genauso wie das Self-Assessment: Statt externer Kontrollen durch die Zollbehörden werden beim AEO zukünftig Eigenkontrollen ausreichen. Ab 2020 soll für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte die zentrale Zollabwicklung in anderen Mitgliedstaaten möglich sein. „Meiner Meinung nach wird die Tendenz dahin gehen, dass langfristig nahezu sämtliche Unternehmen, die aktiv im Zollbereich tätig sind, einen AEO oder vergleichbaren Status halten werden“, schätzt Zollrechtler Pohl.

## Zollschuldrecht wurde erweitert

Das Zollschuldrecht erhält aus Sicht der Transportwirtschaft ein deutlich freundlicheres Antlitz. Der EU-Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, die Heilungstatbestände bei nicht



Die Tendenz wird dahin gehen, dass die meisten Unternehmen, die aktiv im Zollbereich tätig sind, einen AEO oder vergleichbaren Status erhalten werden, ist Sven Pohl überzeugt.

vorsätzlichen Verstößen gegen Zollvorschriften zu erweitern. Das heißt, wer im Vorschriftenchangel versehentlich etwas übersieht, dem droht nicht mehr zwangsläufig eine Strafe. „Die derzeitige Konkurrenz der einzelnen Zollschuldentstehungstatbestände entfällt in Zukunft und somit auch ein finanzieller Risikofaktor für den Anmelder oder für den Vertreter“, sagt Fachverbandsobmann Schneckenreither. „Es wird nunmehr auch diejenige Person Zollschuldner, die die falschen Angaben geliefert hat – was dem Spediteur mitunter sehr nützlich sein kann.“

## Elektronische Zollabwicklung

Das ganz große Ziel des Unionszollkodizes ist jedoch die EU-weite elektronische Zollabwicklung, die bis Ende 2020 abgeschlossen sein soll. Die heutigen Papierverfahren müssen dann komplett im elektronischen Umfeld stattfinden.

Nach und nach muss die Zollsoftware alle Neuerungen implementieren – eine Operation am offenen Herzen, denn die Produktions-, Material- und Transportflüsse müssen weiterfließen. Gerade für die zukünftig so wichtigen Sicherheitsleistungen wäre ein entsprechendes Monitoring-Tool sinnvoll. Denn der UZK verwendet das Wort „Sicherheitsleistung“ an nicht weniger als 42 Stellen.



Die Vereinfachungen durch den AEO-Status sind wichtig, sagt Andrea Leitgeb.

Summe aller potenziellen Zollabgaben“, erklärt Rechtsanwalt Sven Pohl von der Hamburger Kanzlei SWK Schwarz. Für Logistikdienstleister scheidet eine Einzelsicherheit pro Zollfall wegen des Zeitaufwands regelmäßig aus, sodass eine Gesamtsicherheit zu stellen ist. „Die Ermittlung und Überwachung des Referenzbetrags wird einen hohen administrativen Aufwand verursachen“, fürchtet WKÖ-Experte Schneckenreither. „Das kann sogar zu Liquiditätsengpässen führen.“ Zumal

Rolle. Man erlangt ihn auf Antrag, wenn man eine Reihe von Voraussetzungen wie Zahlungsfähigkeit, kontinuierliche Einhaltung der Zollvorschriften, steuerliche Zuverlässigkeit, ordnungsgemäße Buchführung sowie angemessene Sicherheitsstandards erfüllt. „Die Vereinfachungen, die durch den AEO-Status erlangt werden, stellen aus unserer Sicht die wichtigsten zollrechtlichen Änderungen dar“, sagt Andrea Leitgeb, Senior Director Operations bei DHL Express



Der UZK ist nur in Teilbereichen eine Erleichterung, meint Alfred Schneckenreither

ANZEIGE

Sie bewegen, wir versichern.

www.fiala.at

Gesamtpolizze Speditionen-Versicherungsschein Speditionsmantelpolizze FIATA Bill of Lading-Versicherung (FBL) Speditionsbefrachtungsversicherungsschein Versandscheinversicherung Speditionen- und Bahnrollführversicherung Subsidiarversicherung

**sicher** aus Überzeugung  
Ein Vergleich mit Vorteilen



Wurmbstrasse 42/2, A-1120 Wien  
T: +43 (1) 533 68 17-0, M: office@fiala.at